

Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle Nummer 282 Jahr 1989

V e r h a n d e l t

zu Hanau am Main
am 17. Mai 1989

Vor dem unterzeichneten Notar
Hans-Joachim R i c h t e r

mit dem Amtssitz in Hanau
erschieden heute:

1. Herr Bürgermeister Helmut Irmen,
2. Herr Stadtrat Otto Giesel,
beide dienstansässig: Rathaus
Bruckköbel, Hauptstraße, 6454
Bruckköbel, handelnd nicht im
eigenen Namen, sondern
für die Stadt Bruckköbel,
3. Herr 1. Vorsitzender Dieter
Reich, wohnhaft: Falterstraße
17, 6454 Bruckköbel,
4. Herr 2. Vorsitzender Theobald
Odenwälder, wohnhaft: Ortsstraße
13, 6454 Bruckköbel,
zu 3) und 4) handelnd nicht im
eigenen Namen, sondern
für den Schützenverein "Falke"
Niederissigheim e.V.,
eingetragen im Vereinsregister
Hanau unter der Nr. VR 336.

Die Erschienenen zu 1) und 2) sind
dem Notar von Person bekannt.
Die Erschienenen zu 3) und 4)
wiesen sich aus durch Vorlage ihrer
Bundespersonalausweise.

I. Grundstücksverhältnisse

§ 1

Die Stadt Bruchköbel ist Eigentümerin des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Niederissigheim (Amtsgericht Hanau)

Band 24 Blatt 880
lfd. Nr. 398 Flur 8 Flurstück 18
Sportfläche, Erholungsfläche, die Maidwiesen
zur Größe von 7955 m²

§ 2

Das Grundstück ist in Abteilung II und III lastenfrei.

II. Verpflichtungsvertrag über die Bestellung eines
Erbbaurechts

§ 3

Erbbauberechtigter

Die Stadt Bruchköbel - nachstehend jeweils Eigentümer genannt - verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Schützenverein Falke e. V. - nachfolgend Berechtigter genannt -, an einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 4800 m² gemäß beigefügten Lageplan, des in § 1 genannten Grundstücks

lfd. Nr. 398 Flur 8 Flurstück 18
Sportfläche, Erholungsfläche, die Maidwiesen
zur Größe von 7955 m²

der Gemarkung Niederissigheim - nachfolgend Grundstück genannt - ein Erbbaurecht nach den näheren Bestimmungen dieses Vertrages, im übrigen auf der Grundlage der Erbbaurechtsverordnung vom 15.01.1919 (Reichsgesetzblatt Seite 72, Berichtigung Seite 122) in der Fassung des Gesetzes vom 18.07.1930 zu bestellen. Die noch zu vermessende Teilfläche ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, gelb umrandet dargestellt.

§ 4

Erstreckung des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht gemäß § 3 dieses Vertrages erstreckt sich nur auf den für das Bauwerk benötigten Teil der Grundstücke, der noch zu vermessen ist. Die Nutzung der restlichen Grundstücksteile regelt sich nach einem mit dem Berechtigten abzuschließenden Mietvertrag. Die Kosten dieser Vermessung tragen die Eigentümerin und der Berechtigte je zur Hälfte.

III. Vertragsmäßiger - dinglicher - Inhalt des Erbbaurechts

Als vertragsmäßiger - dinglicher - Inhalt des Erbbaurechts im Sinne der §§ 2 ff. Erbbaurechtsverordnung wird festgelegt:

§ 5

Dauer des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit seiner Eintragung in das Grundbuch der mit ihm belasteten Grundstücke und endet mit dem Ablauf des 50. (in Worten: Fünfzigsten) vollen Kalenderjahres.

§ 6

Unterhaltung von Bauwerk und Anlagen

Der Berechtigte ist verpflichtet, die aufstehenden Bauwerke samt Zubehör stets in gutem seinen Zwecken entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und anfallende Reparaturen und Erneuerungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung mit oder ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, obwohl ihm der Eigentümer dazu eine Frist von zwei Monaten für den Einzelfall durch Einschreibebrief gesetzt hat, so kann der Eigentümer selbst die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Berechtigten jeweils durchführen lassen. Sein Anspruch auf Erfüllung gegen die Berechtigte wird dadurch nicht berührt.

Sollten Zweifel über die Notwendigkeit von Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten aufkommen, soll darüber ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger entscheiden. Die Kosten dieses Sachverständigen gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

Der Berechtigte hat auch die nicht überbauten Teile des Grundstücks sachgemäß und sorgfältig anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

§ 7

Besichtigungsrecht des Eigentümers

Der Eigentümer ist befugt, während der üblichen Nutzungszeiten nach vorheriger Absprache mit dem Berechtigten

das Grundstück samt Bauwerke zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Dabei hat der Berechtigte auch eine im Auftrag des Eigentümers vorzunehmende Untersuchung des baulichen Zustands der Bauwerke zu dulden und alle Auskünfte zu geben, die die Bauwerke betreffen und den Eigentümer im Rahmen dieses Vertrages interessieren.

§ 8

Vornahme von Änderungen am Bauwerk

Der Berechtigte darf die Bauwerke nicht ohne schriftliche Einwilligung des Eigentümers ganz oder teilweise abbrechen oder wesentlich verändern. Zu Veränderungen, die aus technischen oder städtebaulichen Gründen erforderlich sind und dem Zweck des Erbbaurechts dienen, kann der Eigentümer seine Einwilligung nicht versagen.

§ 9

Versicherungspflicht des Berechtigten

Der Berechtigte ist verpflichtet, die Bauwerke gegen Brandschaden in Form der Neuwertversicherung sofort mit Baubeginn auf seine Kosten zu versichern. Das gleiche gilt für eine Versicherung gegen Sturm-, Wasser- und Ölschäden jeder Art. Die Versicherungen sind über die gesamte Dauer des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten. Nachweise hierüber sind dem Eigentümer auf Verlangen zu erbringen. Der Berechtigte hat in den Versicherungsvertrag eine Bestimmung nach § 97 VVG aufnehmen zu lassen.

§ 10

Aufbauverpflichtung des Berechtigten

Sollte die Bauwerke durch Brand oder sonstige Einwirkungen jeglicher Art beschädigt oder ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Berechtigte verpflichtet,

- a) entweder es binnen einer vom Eigentümer durch Einschreibebrief zu setzenden, der Art und Umfang der Beschädigung oder Zerstörung entsprechenden, angemessenen Frist in einer dem vorherigen Zustand gerechtfertigten Form wieder zu erstellen
- b) oder es innerhalb einer dem Eigentümer anzuzeigenden Frist völlig zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wieder herzustellen, falls er einen Aufbau nicht mehr vornehmen will.

Für die Form des Wiederaufbaues sind in erster Linie die im Zeitpunkt seiner Vornahme bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse maßgebend.

Für eine etwaige Ausführung der Arbeiten durch den Eigentümer selbst gilt das in § 6 vereinbarte entsprechend, abgesehen von der dort festgelegten Zweimonatsfrist.

Die Pflicht zur Zahlung des Erbbauzinses wird durch eine Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerks nicht berührt.

§ 11

Pflicht zur Lastentragung durch Berechtigten

Der Berechtigte trägt von dem auf den Vertragsabschluß

einmaligen öffentlichen Lasten, Abgaben und Beiträge des Grundstücks und des Erbbaurechts. Darunter fallen insbesondere Grund- und Gebäudesteuer, Wasserzins, Brand- und Sturmschadensbeitrag, Kosten für Anschluß an die Versorgungsleitungen, Kanal-, Straßenreinigungs- und Müllabfuhrkosten, Kaminreinigungskosten, Strom- und Gaskosten, künftig fällig werdende Erschließungsbeiträge und etwaige Anliegerbeiträge. Treten an die Stelle einzelner Lasten andere ähnlicher Art oder kommen neue hinzu (etwa Umwelt- und Luftschutzkosten), so hat auch sie der Erbbauberechtigte zu tragen.

Der Berechtigte trägt ferner alle privatrechtlichen Lasten des Grundstücks und des Erbbaurechts, insbesondere die bereits erwähnten, soweit sie privatrechtlicher Natur sein sollten, ferner die aus § 9 ersichtlichen Versicherungsbeiträge.

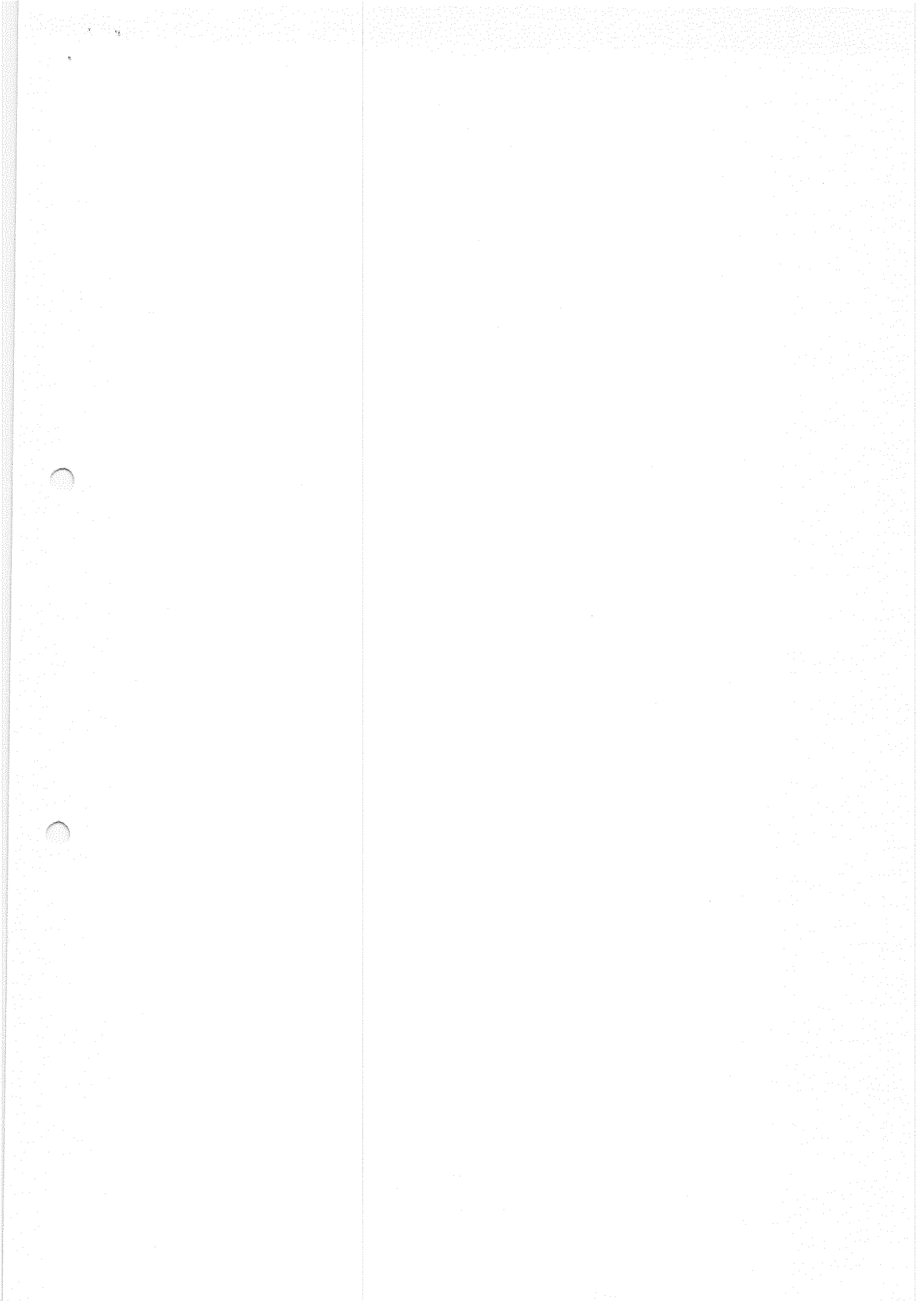
§ 12

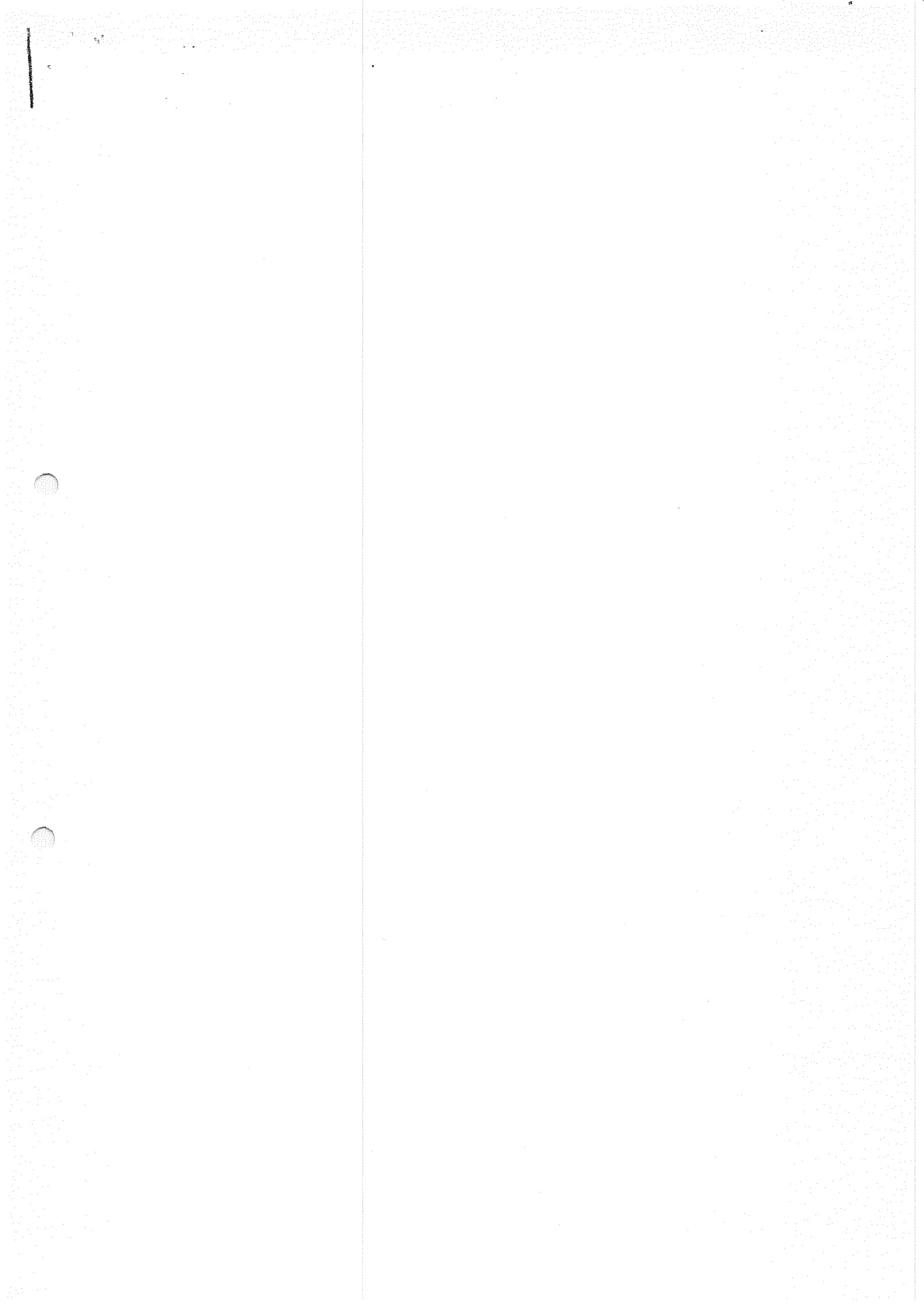
Heimfallrecht

Der jeweilige Berechtigte ist auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, das Erbbaurecht auf den jeweiligen Eigentümer oder auf einen von diesem zu benennenden Dritten (oder auf mehrere Dritte) sofort zu übertragen, wenn eine der nachgenannten Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Berechtigte ist mit der Zahlung des Erbbauzinses (Abschnitt IV) in Höhe zweier Jahresbeiträge im Rückstand
- b) Über das Vermögen des Berechtigten wird das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt.

...enden Monatsersten an alle regelmäßig wiederkehrenden und





- c) Die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbbaurechts wird angeordnet oder es wird auf diesem eine Zwangshypothek eingetragen.
- d) Der Berechtigte verstößt in grober Weise gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen.
- e) Der Berechtigte kommt mit seinen Verpflichtungen nach § 6 oder § 9 länger als ein Jahr nach ihrem Eintritt in Verzug.
- f) Der Schützenverein Falke e.V. wird aufgelöst.

Tritt für den Berechtigten die in § 10 festgelegte Wiederaufbau- bzw. Beseitigungsverpflichtung ein, so steht dem Eigentümer der Heimfallanspruch zu, wenn der Berechtigte mit dem Wiederaufbau / der Beseitigung nicht spätestens ein Jahr nach Wegfall der dem Wiederaufbau / der Beseitigung entgegenstehenden Hindernisse, um deren Überwindung er sich unverzüglich und andauernd bemühen muß, begonnen und den Wiederaufbau / die Beseitigung nicht form- und fristgemäß vollendet hat. In diesem Fall hat der Berechtigte seinen Anspruch an die Versicherung auf Auszahlung der Versicherungssumme und sonstige ähnliche Ansprüche unverzüglich entschädigungslos an den Eigentümer abzutreten. Er hat auch etwaige Aufräumungskosten zu tragen.

Tritt aus einem der vorgenannten Gründe der Heimfall ein, so kann der Berechtigte die Zahlung von zwei Dritteln des Verkehrswertes des Erbbaurechts im Zeitpunkt des Eintritts des Heimfalls verlangen. Einigen sich die Beteiligten über den Verkehrswert nicht binnen drei Monaten, nachdem der Eigentümer seinen Heimfallanspruch gegenüber dem Berechtigten durch Einschreibebrief geltend gemacht hat, so soll dieser Wert auf Antrag einer Partei durch den nach dem

Bundesbaugesetz bestehenden Gutachterausschuß der Industrie- und Handelskammer - oder die im maßgeblichen Zeitpunkt an seine Stelle getretene Einrichtung - festgestellt werden. Die dafür entstehenden Kosten tragen Eigentümer und Berechtigter zu gleichen Teilen.

Der Berechtigte kann auf alle Fälle eine Entschädigung in Höhe der auf dem Erbbaurecht eingetragenen noch bestehenden Grundpfandrechte ohne Berücksichtigung von Nebenleistung verlangen.

Der Grundstückseigentümer oder von ihm benannte Dritte sind unbeschadet der Haftung des Erbbaurechts verpflichtet, für die auf dem Erbbaurecht ruhenden Grundpfandrechte die persönliche Haftung zu übernehmen. Um diese Belastung mindert sich die dem Berechtigten zustehende Entschädigung. Ihr etwaiger Restbetrag mindert sich ferner noch um die im Falle der Geltendmachung des Heimfallanspruchs den Berechtigten belastenden Beurkundungs- und Grundbuchkosten und eine etwaige Grunderwerbsteuer, die er ebenfalls zu tragen hat. Der nach Abzug etwaiger rückständiger Erbbauzinsen oder anderer dem Eigentümer gegen den Berechtigten zustehenden Ansprüche noch verbleibenden Restbetrag der Entschädigung, ist an den Berechtigten drei Monate nach Umschreibung des im übrigen lastenfrei zu übertragenden Erbbaurechts auf den Eigentümer zu zahlen oder Zinsen bis dahin. Eine Sicherstellung des Betrages wird nicht vereinbart.

Eine Erstattung im voraus entrichteter Erbbauzinsen findet bei Geltendmachung des Heimfallanspruchs nicht statt.

Die Verjährung des Heimfallanspruchs tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Eigentümer von dem Vorhandensein einer Voraussetzung für seine Geltendmachung

Kenntnis erlangt hat, spätestens aber mit Ablauf von drei Jahren vom Eintritt der Voraussetzung. Für den Fall des Verzuges des Berechtigten mit der Zahlung des Erbbauzinses kann der Eigentümer an Stelle der Geltendmachung seines Heimfallanspruchs die Zahlung von 8 % aus dem rückständigen Betrag als Vertragsstrafe verlangen. Diese Vertragsstrafe muß binnen vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Erbbauzinses gegenüber dem Berechtigten beansprucht werden.

Der Anspruch auf Vertragserfüllung wird durch den Heimfallanspruch nicht berührt. Die Kosten des Heimfalls einschließlich Grundsteuer gehen zu Lasten des Berechtigten.

§ 13

Verfügungsbeschränkungen

Der jeweilige Berechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Eigentümers

- a) zur Veräußerung des Erbbaurechts oder - soweit Teilung rechtlich und tatsächlich möglich ist - zur Veräußerung von Teilen von ihm. Dies gilt nicht für die Erteilung des Zuschlags in einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts (oder von Teilen davon), die aus einem Grundpfandrecht betrieben wird, das mit Zustimmung des Eigentümers (b) eingetragen worden ist, falls die Zuschlagserteilung an denjenigen erfolgt, der in diesem Zeitpunkt der Gläubiger des Grundpfandrechts ist;
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten, ferner zur Änderung des Inhalts derartiger Belastungen, wenn diese Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts darstellt.

Die nach vorstehenden Vereinbarungen erforderliche Zustimmung zur Veräußerung darf der Grundstückseigentümer nur versagen, wenn dadurch seine wirtschaftlichen Interessen unmittelbar oder mittelbar geschädigt werden, der Erwerber nicht in der Lage ist, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen und wenn der Erwerber nicht in alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag eintritt, insbesondere solche rein schuldrechtlicher Art (siehe auch §§ 23, 24).

IV. Erbbauzins

§ 14

Dingliche Erbbauzins-Festlegung

Der durch Eintragung als Reallast unmittelbar dinglich zu sichernde Erbbauzins beträgt 100,-- DM jährlich im voraus. Er ist erstmals für das auf den Vertragsabschluß folgende Kalenderjahr zu zahlen.

Der jährliche Erbbauzins ist zu Gunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers an erster Rangstelle im Grundbuch einzutragen.

§ 15

Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen des Erbbauzinses

Wegen des in § 14 vereinbarten festen Erbbauzinses von jährlich 100,-- DM unterwirft sich der Berechtigte der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen. Der Eigentümer kann sich jederzeit ohne Vorlage eines Nachweises über die eingetretene Fälligkeit seines Anspruchs eine

bezüglich der jeweils fälligen Erbbauzinsen vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen lassen. Er kann seinen Antrag auch auf bestimmte Teile davon beschränken.

V. Vor- und Ankaufsrechte

§ 16

Gegenseitige Vorkaufsrechte

Der Eigentümer räumt dem jeweiligen Berechtigten - mehreren Erbbauberechtigten gemäß § 513 BGB - über die Dauer des Erbbaurechts das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an den mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück ein.

Der Erbbauberechtigte räumt dem jeweiligen Eigentümer - mehreren Eigentümern gemäß § 513 BGB - das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle am Erbbaurecht ein.

Bei Übertragung des Grundstücks zwischen mehreren Grundstückseigentümern kann der Erbbauberechtigte das Vorkaufsrecht nicht ausüben. Es bleibt aber auch hier bestehen.

§ 17

Ankaufsrechte

Ankaufsrechte werden nicht vereinbart.

VI. Zusätzliche schuldrechtliche Vereinbarungen

§ 18

Erschließungsverpflichtung (eventuell Zahlung der
Erschließungskosten)

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Zahlung eventuell fällig werdender Straßenbeiträge für das Grundstück. Der Berechtigte verpflichtet sich zum Anschluß des Grundstückes an die Kanalisation und zur Zahlung der dadurch entstehenden Kosten.

Alle darüber hinausgehenden Kosten der Erschließung des Grundstücks trägt ausschließlich der Berechtigte.

§ 19

Gewährleistung

Der Eigentümer leistet keine Gewähr für den angegebenen Maßgehalt und für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechten und Lasten, die zu ihrer Entstehung der Eintragung im Grundbuch nicht bedürfen. Er leistet auch keine Gewähr für die Eignung des Grundstücks für die Zwecke des Erbbaurechts, insbesondere nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit.

§ 20

Übergabe an Erbbauberechtigten

Das Grundstück wird dem Berechtigten am Tage des Vertragsabschlusses übergeben.

§ 21

Kostentragung

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs, die Kosten der Eintragung des Erbbaurechts und anderer Eintragungen und die Kosten der Grundstücksvermessung, tragen die Stadt Bruchköbel sowie der Schützenverein Falke e.V. je zur Hälfte, soweit vorstehend nichts abweichendes vereinbart wurde. Eventuelle Steuern trägt der Schützenverein Falke e.V..

§ 22

Nachfolgerklausel

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger des Berechtigten oder des Eigentümers übergehen, verpflichten sich beide Vertragsteile, ihrem etwaigen unmittelbaren Rechtsnachfolger alle in Frage kommenden Pflichten aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, seinem Rechtsnachfolger die Pflichten gemäß dieser Vereinbarung ebenfalls aufzuerlegen sowie ihn weiter zu verpflichten, ebensolche Auflegungspflichten bezüglich ihrem etwaigen Sonderrechtsnachfolger zu übernehmen. Die Verpflichteten haften für die Erfüllung als Bürgen, unter Verzicht auf Vorausklage.

§ 23

Gesamthaftung

Soweit auf einer Seite mehrere Personen stehen, haften sie für die von ihnen übernommenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Tatsachen, die nur bezüglich eines der

Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen jeden von ihnen.

VII. Dingliche Einigung und Grundbuchanträge

§ 24

Einigung

Die Beteiligten sind über die Entstehung des Erbbaurechts gemäß Abschnitt II mit dem sich aus Abschnitt III ergebenden dinglichen Inhalt an den in § 1 genannten Grundstück einig.

Sie erteilen hiermit Herrn Reinhard Reußwig und Frau Irmtraud Rudolph, dienstansässig: Frankfurter Landstraße 11, 6450 Hanau, Vollmacht, die Einigung bezüglich der Einräumung des Erbbaurechts zu erklären, sobald die erforderlichen Vermessungen (§§ 3 und 4) erfolgt sind und die Veränderungsnachweise vorliegen.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 25

Anträge zum Grundbuch

Die Beteiligten bewilligen und beantragen einzutragen:

1. In das Grundbuch der in § 1 genannten Grundstücke
 - a) das Erbbaurecht (§ 3) an erster Rangstelle,
 - b) das Vorkaufsrecht für den jeweiligen Berechtigten (§ 16) im Nachrang;

2. in das anzulegende Erbbaugrundbuch

c) das Erbbaurecht (§ 3),

d) den fest vereinbarten Erbbauzins für den jeweiligen Eigentümer (§ 14),

e) das Vorkaufsrecht für den jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 16), und zwar in der vorstehenden Rangfolge.

Der Notar hat sich über den Grundbuchinhalt am 6. April 1989 unterrichtet.

VIII. Sonstiger Vertragsinhalt

§ 26

Belehrungen

Die Beteiligten wurden von dem Notar darauf hingewiesen, daß

- a) das Erbbaurecht erst mit Eintragung im Grundbuch - an erster Rangstelle - entsteht;
- b) die Eintragung des Erbbaurechts erst erfolgen kann, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes in Bezug auf die Grunderwerbsteuer vorliegt und die unter Umständen nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bedarf die Erbbaurechtsbestellung nicht.

- c) von der Eintragung des Erbbaurechts die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten zu bereinigen sind und daß für diese Kosten - sowie für die etwaige Grunderwerbsteuer - Gesamthaftung von Eigentümer und Berechtigten besteht.

§ 27

Vollmacht

Der amtierende Notar wird beauftragt, die zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen einzuholen und für die Beteiligten entgegenzunehmen. Der amtierende Notar wird von den Parteien auch beauftragt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäfts abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge - auch geteilt oder beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen.

§ 28

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

- a) die Stadt Bruchköbel eine begl. Abschrift und der Schützerverein Falke e.V. zwei begl. Abschriften,
- b) das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - zwei Abschriften
- c) das Grundbuchamt eine Ausfertigung (und eine beglaubigte Abschrift).

§ 29

Wirksamkeitsklausel

Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Vereinbarung hat auf die Wirksamkeit dieses Vertrages in seinen übrigen

Teilen keinen Einfluß. Sollte eine Vereinbarung als dingliche nicht wirksam sein, so gilt sie als schuldrechtlich getroffen

Das Protokoll der vorstehenden Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, genehmigt und nachstehend eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Helmut Zimm

Otto Giesel

Dieter Cunt

Theobald Polster

1 7/4, Notar

Die Maidwiesen

Quart Sportplatz

Landesamt
Münster

12
o 561

o 127

Fl. 8

Norden

rkplatz

o 560

Sportplatz

o 128

20

Oberissi
heim

Fl. 3

Schieß-
anlage

Parkplatz 19

12 Issigheimer Str.

Fl. 9

15
Auf dem

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 18 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes
vom 09.07.1955 - GVBl. S. 121)

